

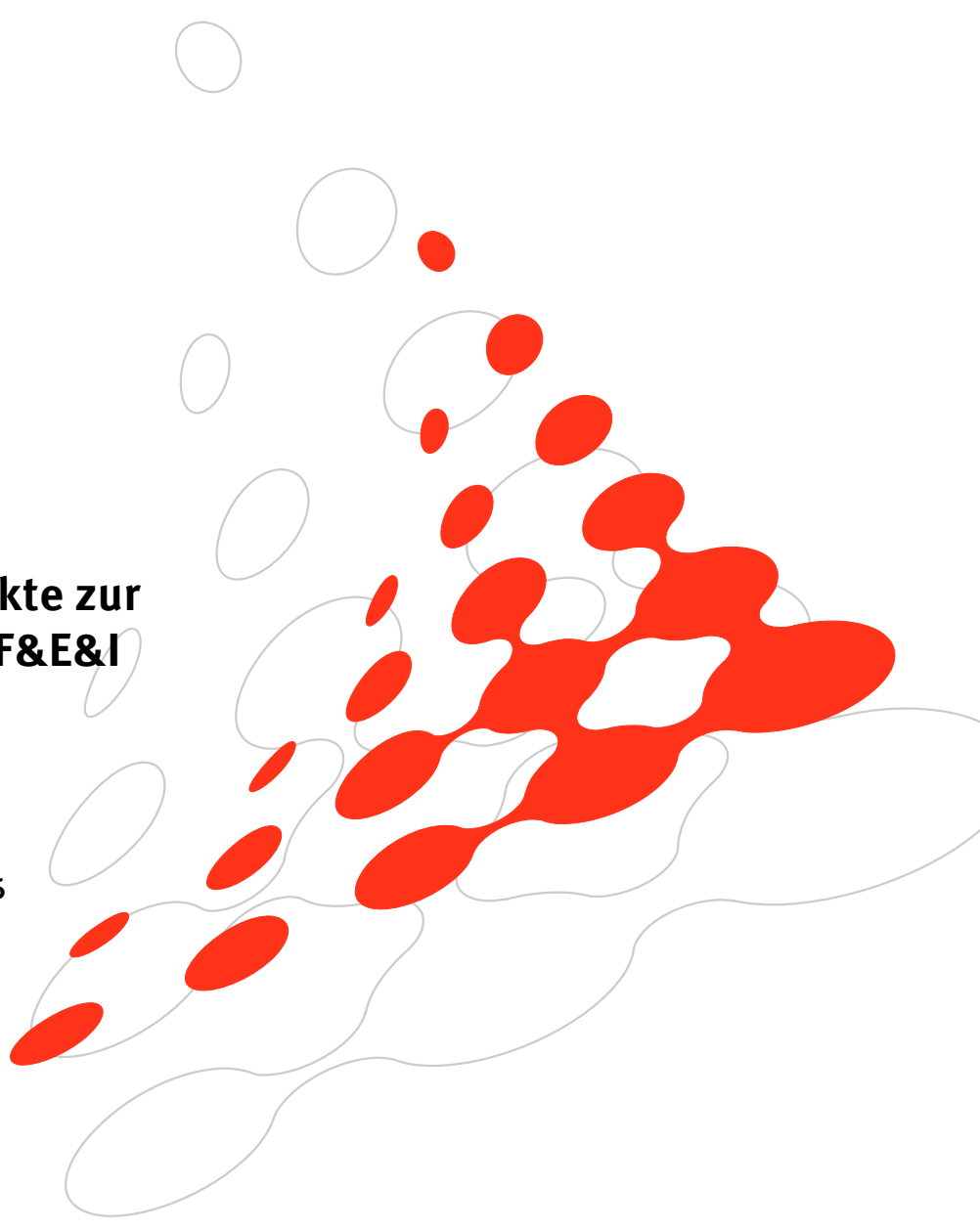


FFG

**Leitfaden für
Sondierungsprojekte zur
Vorbereitung von F&E&I
Vorhaben**

Version 2.2

Gültig ab 01. September 2016



Vorwort 3

1	Die Basis für eine Förderung	3
1.1	Was sind Sondierungen?.....	3
1.2	Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?	4
1.3	Welche Pflichten hat die Konsortialführung?.....	4
1.4	Wer ist förderbar?.....	5
1.5	Ist eine Beteiligung ausländischer Partner möglich?	6
1.6	Wie hoch ist die Förderung?	7
1.7	Welche Kosten sind förderbar?.....	8
1.8	Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?	8
1.9	Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?	9
1.10	Welche Dokumente braucht es für die Einreichung?	11
1.11	Müssen weitere Projekte angegeben werden?.....	11
1.12	Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?	11
2	Die Einreichung	12
2.1	Wie verläuft die Einreichung?	12
2.2	Wie sicher sind vertrauliche Projektdaten?	13
3	Die Bewertung und die Entscheidung	13
3.1	Was ist die Formalprüfung?.....	13
3.2	Wie läuft die Bewertung ab?.....	13
3.3	Wer trifft die Förderungsentscheidung?.....	14
4	Der Ablauf der Förderung	14
4.1	Wie entsteht der Förderungsvertrag?.....	14
4.2	Wie werden Empfehlungen und Auflagen berücksichtigt?	14
4.3	Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?.....	15
4.4	Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?	15
4.5	Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?.....	16
4.6	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?.....	16
4.7	Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?	16
5	Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)	18

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Förderungsquoten	7
Tabelle 2	Bewertungskriterien.....	9
Tabelle 3	FFG Ratenschema	15

Vorwort

Die FFG ist Ihr Partner für Forschung und Entwicklung. Mit diesem Leitfaden unterstützen wir Sie, wenn Sie Sondierungen einreichen. Hier erfahren Sie:

- Wie Sie zu einer Förderung kommen
- Welche Konditionen daran geknüpft sind
- Wie eine Einreichung abläuft

Bei Ausschreibungen finden Sie im jeweiligen Ausschreibungsleitfaden die Ziele, die Schwerpunkte, das Budget und die Einreichfristen, die für Ihr Vorhaben relevant sind.

1 Die Basis für eine Förderung

1.1 Was sind Sondierungen?

Sondierungen dienen zur Vorbereitung von Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben (F&E&I). Sie sollen insbesondere die Sinnhaftigkeit möglicher zukünftiger F&E&I-Vorhaben ausloten und können im Falle von geplanten Leitprojekten und Innovationslaboren die Konzepterstellung unterstützen.

Im Rahmen einer Sondierung kann die Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel erfolgen, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte¹.

In geringem Ausmaß kann dies auch die Durchführung von Workshops, Stakeholder-Konsultationen etc. beinhalten, sofern dies für die Erreichung der Sondierungsziele notwendig ist. Ebenso ist die Durchführung von Open Innovation Prozessen² im Rahmen von Sondierungsprojekten möglich, sofern deren Zielsetzungen dadurch unterstützt werden.

Wird eine Sondierung von einem Konsortium eingereicht, so werden Rechte und Pflichten in einer Kooperationserklärung geregelt.

¹ Definition für Durchführbarkeitsstudien gemäß Themen-FTI-Richtlinie, S. 56.
https://www.ffg.at/sites/default/files/downloads/page/richtlinie_fti_2015_themen.pdf

² Der Begriff **Open Innovation** bzw. **offene Innovation** bezeichnet die Öffnung des Innovationsprozesses von Organisationen und damit die aktive strategische Nutzung der Außenwelt zur Vergrößerung des Innovationspotenzials. Das Open-Innovation-Konzept beschreibt die zweckmäßige Nutzung von in das Unternehmen ein- und ausdringendem Wissen, unter Anwendung interner und externer Vermarktungswege, um Innovationen zu generieren. [Chesbrough, H.W. (2003): Open Innovation: The new imperative for creating and profiting from technology, Boston: Harvard Business School Press, S. XXIV]

Diese Kriterien müssen erfüllt sein:

- Maximal 12 Monate Laufzeit
- Die beantragte Förderung des Vorhabens beträgt max. 200.000,- Euro.
- Sondierungen können von EinzelantragstellerInnen oder als kooperative Vorhaben mehrerer Konsortialpartner eingereicht werden.

1.2 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?

Das Konsortium eines kooperativen Vorhabens besteht aus 2 oder mehreren voneinander unabhängigen Partnern³. Darin vertreten sind:

- Mindestens 1 kleines oder mittleres Unternehmen, kurz KMU⁴ oder
- 1 Forschungseinrichtung⁵ oder
- 1 Partner aus einem weiteren EU-Mitgliedstaat oder einer Vertragspartei des EWR-Abkommens

Im Falle der Sondierung zur Vorbereitung eines Leitprojektes ist eine kooperative Einreichung mit mindestens 1 Unternehmen verpflichtend.

Großunternehmen sind ausschließlich in kooperativen Einreichungen teilnahmeberechtigt.

Weiters müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Konsortialführung mit Sitz in Österreich
- Die Konsortialführung reicht das Förderungsansuchen ein

Die Kooperationserklärung regelt die Zusammenarbeit im Konsortium. Als Hilfestellung stellt die FFG eine [Musterkooperationserklärung](#) zur Verfügung.

1.3 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?

Die Aufgaben der Konsortialführung über die gesamte Projektlaufzeit sind:

- Projektmanagement
- Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Projektpartnern
- Prüfung der Berichte und Abrechnungen der Konsortialpartner

In der Konsortialführung verpflichten Sie sich, dass:

³ Voneinander unabhängige Partner besitzen aneinander weniger als 25% des Kapitals oder der Stimmrechte. Diese Regelung gilt auch für Beteiligungsverhältnisse über Muttergesellschaften. Mehr dazu: KMU-Definition

⁴ Details zur KMU-Definition: https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtliches_service_KMU

⁵ Siehe [Themen-FTI-Richtlinie 2015](#), 12.1 Begriffsbestimmungen

- Sie Förderungsmittel alleine verwalten und verteilen
- Sie Änderungen rechtzeitig kommunizieren
- Sie entsprechend dem Förderungsvertrag abrechnen und berichten

Die Konsortialführung bestätigt vor Auszahlung der 1. Rate, dass vor Beginn des Kooperationsvorhabens die Bedingungen in einer Kooperationserklärung festgelegt wurden.

Zudem bestätigt die Konsortialführung, dass:

- Die abgerechneten Kosten dem Projekt eindeutig zuordenbar sind
- Projektkosten und -inhalt der Genehmigung entsprechend verwendet werden

1.4 Wer ist förderbar?

Förderbar sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören.

Förderbar sind:

- Unternehmen jeder Rechtsform
- Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung
 - Universitäten und Fachhochschulen
 - Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
 - Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen wie z.B. Vereine mit entsprechendem Vereinszweck
- Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen
 - Gemeinden⁶ und Selbstverwaltungskörper
 - Nicht profitorientierte Organisationen wie NPOs⁷

Teilnahmeberechtigt, aber nicht gefördert werden:

- Subauftragnehmer: Sie sind keine Partner im Sinne einer kooperativen Sondierung. Sie erbringen definierte Leistungen für Partner, die in die Projektkostenkategorie „Drittkosten“ fallen und haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse.
- Sonstige Beteiligte: Es sind Personen oder Einrichtungen, die keine Förderung erhalten, aber im Förderungsvertrag mit dem Umfang ihrer Beteiligung aufscheinen. Auch ihre Rechte und Pflichten sind vertraglich vereinbart.
- Ihre Teilnahme muss im Antrag begründet werden. Zu den möglichen „sonstigen Beteiligten“ zählen auch Personen oder Einrichtungen der österreichischen Bundesverwaltung.

⁶ Tätigkeiten von Gemeinden, die in den gesetzlichen Auftrag fallen sind nicht förderbar.

⁷ Eine „nicht profitorientierte Organisation“ schüttet nach ihrem Rechtsstatus oder nach ihren Statuten keine Gewinne an Eigentümer, Mitglieder oder sonstige natürliche oder juristische Personen aus.

1.5 Ist eine Beteiligung ausländischer Partner möglich?

Konsortien mit ausländischen Partnern sind möglich, wenn sie mit den österreichischen Unternehmen im Konsortium nicht wirtschaftlich verbunden sind.

Ausländische Partner können selbst dann gefördert werden, wenn die Partner nicht der EU angehören. Vorausgesetzt, die Ausschreibung schließt es nicht dezidiert aus.

Die Bedingungen:

- Die ausländischen Partner stiften einen Nutzen für die österreichischen Konsortialpartner bzw. für den Wirtschafts- und Forschungsstandort Österreich
- Im Förderungsansuchen wird dieser Nutzen explizit begründet
- Die Förderung der ausländischen Partner beträgt maximal 20% der Gesamtförderung
- Das Bewertungsgremium empfiehlt die Förderung des ausländischen Partners
- Der ausländische Partner weist vor Vertragsschließung seine Bonität und Liquidität nach – dabei gelten dieselben Bedingungen wie für österreichische Partner
- Der ausländische Partner erkennt die Prüfverpflichtung und -berechtigung der FFG an, die im Fördervertrag festgelegt ist. Nachweise erbringt er in deutscher oder englischer Sprache.

Alternativ können ausländische Organisationen ihre Kosten durch Eigenfinanzierung und/oder durch Förderungen ihres Staates abdecken. Kooperationsvereinbarungen für gemeinsame Förderungen gibt es sowohl mit europäischen als auch mit außereuropäischen Ländern.

Unabhängig davon unterstützt die europäische Initiative **EUREKA**⁸ programmunabhängig grenzüberschreitende Kooperationen. Bei einer Ausschreibung geht aus dem Ausschreibungsleitfaden hervor, ob diese Kooperationsvereinbarungen für Sondierungen genutzt werden können.

Ausländische Organisationen können außerdem als Subauftragnehmer auftreten.

⁸ www.eurekanetwork.org bzw. <http://www.ffg.at/eureka>

1.6 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt pro Projekt **maximal 200.000 EUR**.

Die Förderungsquote variiert je nach Partner:

- Für Unternehmen richtet sich die Förderungsquote nach der Unternehmensgröße
- Für Forschungseinrichtungen und sonstige Einrichtungen gelten die ausgewiesenen Förderungsquoten (siehe Tabelle 1). Vorausgesetzt: Es ist ein nicht-wirtschaftlicher Beitrag

Handelt es sich im Projekt um eine wirtschaftliche Tätigkeit, entsprechen die Förderungsquoten jenen der Unternehmen.

- Werden für das beantragte Vorhaben weitere Förderungen anderer Fördergeber in Anspruch genommen, ist dies im Förderungsansuchen anzuführen. Bei Mehrfachförderung – Förderung von verschiedenen Förderungsgebern – darf die kumulierte Förderungshöhe die europarechtlichen Beihilfegrenzen⁹ nicht überschreiten.

Tabelle 1 Förderungsquoten

Organisationstyp	Sondierung
Kleine Unternehmen	70 %
Mittlere Unternehmen	60 %
Große Unternehmen	50 %
Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit	80 %
Nicht-wirtschaftliche Einrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit	80 %

Als nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen gelten:

- Primäre Tätigkeiten wie Ausbildung
- Forschung und Entwicklung, unabhängig oder in einer wirksamen Zusammenarbeit
- Wissensverbreitung und Wissenstransfer¹⁰

Nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten nicht-wirtschaftlicher Einrichtungen sind Beiträge zu F&E-Projekten in Zusammenhang mit der Entwicklung von Produkten, Dienstleistungen und Systemen. Hier treten sie z.B. als Bedarfsträger auf.

⁹ AGVO: VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014, ABl. L 187/48 -

https://www.ffg.at/sites/default/files/dok/anlage_1_amtsblatt_agvo_nr_651-2014.pdf

¹⁰ Unionsrahmen:

https://www.ffg.at/sites/default/files/dok/anlage_2_amtsblatt_f_e_i_unionsrahmen.pdf (2014/C 198/8), 2.1.1, 19).

Für die Bestimmung der Unternehmensgröße gilt die [KMU-Definition](#) nach EU-Wettbewerbsrecht: [Informationen zur KMU-Definition¹¹](#).

1.7 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag
- Sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist nach Einreichung des Förderungsansuchens.

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im Kostenleitfaden: <https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-2>

Sonderbestimmungen für Sondierungen:

Die Grenze für Drittkosten liegt bei 50 % der Gesamtkosten des Projekts bzw. bei kooperativen Sondierungen der Gesamtkosten je Partner. Liegen sie darüber, muss die Überschreitung in der Projektbeschreibung begründet werden.

1.8 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium. Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelten die Anforderungen 2014/C 198/11 im [Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation¹²](#).

Demnach erhalten die Forschungseinrichtungen die Verwertungsrechte, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren Interessen entsprechen. Gehen die Rechte an die beteiligten Unternehmen, fällt ein marktübliches Entgelt für die Forschungseinrichtung an.

Wir weisen in dem Zusammenhang darauf hin, dass Aufwendungen zum Schutz des geistigen Eigentums (IPR) förderbar sind. Darunter fallen insbesondere Kosten für Patentanmeldungen sowie Patentrecherchen. Nicht förderbar sind Kosten für die Patentaufrechterhaltung.

¹¹ Informationen zur KMU-Definition: https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtliches_service_KMU

¹² Unionsrahmen: https://www.ffg.at/sites/default/files/dok/anlage_2_amtsblatt_f_e_i_unionsrahmen.pdf

1.9 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?

Förderungsansuchen werden nach 4 Kriterien beurteilt:

1. Qualität des Vorhabens
2. Eignung der Förderungswerber / Projektbeteiligten
3. Nutzen und Verwertung
4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung

Die Tabelle zeigt die relevanten Subkriterien. Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Für jedes Kriterium gibt es darüber hinaus einen Schwellenwert. Bei null Punkten in einem Subkriterium des 4. Hauptkriteriums - „Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung“ - wird das Vorhaben abgelehnt.

Tabelle 2 Bewertungskriterien

Qualität des Vorhabens	Schwelle	max. Punkte
	18	30
1.1. In welcher Qualität werden der Stand der Technik / Stand des Wissens und / oder am Markt verfügbare Produkte und Dienstleistungen dargestellt und wie plausibel werden diese bewertet?		6
1.2. In welchem Ausmaß wird durch das anvisierte Innovationsziel bzw. die Komplexität der Problemlage - die Durchführung einer Sondierung gerechtfertigt?		15
1.3. Wie ist die Qualität der Planung in Bezug auf folgende Kriterien? <ul style="list-style-type: none"> • Nachvollziehbare Struktur der Arbeitspakete • Nachvollziehbare Darstellung der Kosten • Nachvollziehbare und dem Arbeitsumfang entsprechende Beschreibung der Arbeitspakete • Angemessenes Verhältnis von Kosten zu geplanten Leistungen • Angemessene Dimensionierung des Projektmanagements • Realistische Umsetzbarkeit der Planung (Laufzeit, Fristen, Meilensteine, Ergebnisse) • Klarheit und Stimmigkeit der Kooperationsbeziehungen (falls anwendbar) 		6
1.4. Wenn sich das Vorhaben auf Personen bezieht ¹³ : Inwieweit wurden bei der Planung genderspezifische Themen berücksichtigt? <ul style="list-style-type: none"> • Qualität der Analyse der genderspezifischen Themen • Berücksichtigung im methodischen Ansatz des Vorhabens 		3
Eignung der Förderungswerber/Projektbeteiligten	12	20

¹³ Wenn Personen(gruppen) Gegenstand der Forschung sind, oder die Forschungsergebnisse Menschen betreffen, braucht es ein entsprechendes Forschungsdesign. Projekte, bei denen diese Analyse zu Recht keine Genderrelevanz in ihrer inhaltlichen Ausrichtung ergibt, werden hier mit der vollen Punktezahl bewertet




2.1. In welchem Ausmaß verfügt der Antragsteller / das Konsortium über die für die Erreichung der Projektziele erforderlichen wissenschaftlich / technischen, ökonomischen und Management-Kompetenzen?	8,5
2.2. In welchem Ausmaß verfügt der Antragsteller /verfügen die Konsortialpartner über die erforderlichen Qualifikationen und Ressourcen, um eine erfolgreiche Umsetzung des (Kooperations-)Projekts sicherzustellen?	8
2.3. Wurde bei der Zusammenstellung des Projektteams darauf geachtet, die branchenüblichen Verhältnisse der Geschlechter (Gender) mit dem Ziel einer Ausgewogenheit zu verbessern?	3,5
Nutzen und Verwertung	18
30	
3.1. Inwiefern unterstützen die geplanten Ergebnisse der Sondierung die Entscheidungsfindung bzgl. weiterer FEI-Vorhaben in folgenden Dimensionen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Stärken-Schwäche-Analyse des Innovationsansatzes ○ Möglichkeiten und Gefahren ○ Notwendige Ressourcen 	16
3.2. Inwiefern haben die geplanten Ergebnisse der Sondierung das Potenzial bei den beteiligten Organisationen und darüber hinaus eine positive Wirkung in nachfolgenden Dimensionen zu entfalten: <ul style="list-style-type: none"> ○ Erweiterung der bisherigen F&E-Aktivitäten auf neue Anwendungsgebiete ○ Erschließung neuer Geschäftsfelder etc. ○ Nutzen für die relevante Zielgruppe ○ Wenn Personen von der Ergebnisverwertung des Vorhabens betroffen sind: Qualität der Berücksichtigung von genderspezifischen Themenstellungen zur Ausschöpfung des ökonomischen Potentials 	14
Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung	12
20	
4.1. In welchem Ausmaß trifft das Vorhaben die Ausschreibungsschwerpunkte?	8
4.2. In welchem Ausmaß trägt das Vorhaben zur Erreichung der Ausschreibungsziele bei?	8
4.3. In welchem Ausmaß verändert die Förderung das Vorhaben in einer oder mehreren der folgenden Dimensionen positiv? <ul style="list-style-type: none"> ○ Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich ○ Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung ○ Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt ○ Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Radikalere Innovationsansatz ▪ Höheres Risiko ▪ Neue oder weiterreichende Kooperationen ▪ Langfristigere strategische Ausrichtung 	4

1.10 Welche Dokumente braucht es für die Einreichung?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch via eCall möglich:
<https://ecall.ffg.at>

eCall Online-Kostenplan

 Projektbeschreibung (inhaltliches Förderungsansuchen)

Anlagen zum elektronischen Antrag:

- Die Jahresabschlüsse der letzten 2 Geschäftsjahre (Bilanz, GuV)
- Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status bei Vereinen, Einzelunternehmen und ausländischen Unternehmen

Ob noch weitere Dokumente oder Anlagen erforderlich sind, steht in der entsprechenden Vorlage für die Projektbeschreibung (Antragsformular).

Bei Vorhaben mit ausländischen Partnern können Kooperationsvereinbarungen mit europäischen oder außereuropäischen Ländern Dokumente voraussetzen, die nicht via eCall eingereicht werden können. Diese Informationen finden Sie im Ausschreibungsleitfaden. Im Einzelfall sind noch weitere Unterlagen nötig.

Im Ausschreibungsleitfaden ist auch festgelegt, in welcher Sprache das Förderungsansuchen verfasst werden kann – in der Regel ist dies Deutsch und/oder Englisch.

1.11 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-How darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte auf deren Ergebnisse das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Das beantragte Vorhaben ist klar von bereits geförderten Projekten mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

1.12 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmer, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Integrität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI: <http://www.oeawi.at/de/statuten.html>. So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn im Zuge des Bewertungsverfahrens oder im Rahmen der Projektprüfung mangelnde wissenschaftliche Integrität oder Fehlverhalten vermutet wird, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI

übermittelt werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Integrität oder ein Fehlverhalten wie z.B. ein Plagiat, muss das Ansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

2 Die Einreichung

2.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via **eCall** möglich: <https://ecall.ffg.at>.

Vor dem Förderungsansuchen müssen alle Partner ihre Partneranträge via eCall eingereicht haben.

Wie funktioniert es?

- Vorlage für die Projektbeschreibung aus dem eCall downloaden und ausarbeiten
- Kostenkalkulation online eingeben – das System überprüft bei der Eingabe, ob die Angaben den Förderungsbedingungen entsprechen (z.B. Förderungshöhe, maximale Projektgröße)
- Fürs Upload vorgesehene Dokumente hochladen
- Im eCall Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet
- Nicht erforderlich: Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Nicht möglich:

- Das Nachreichen oder Ergänzen von einzelnen Teilen des Antragformulars
- Bearbeiten nach abgeschicktem Förderungsansuchen

Eingereicht wird durch den Konsortialführer oder durch vertretungsbefugte Personen. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht bringen, behält sich die FFG das Recht vor das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Das Tutorial zum eCall finden Sie unter: <https://ecall.ffg.at/tutorial>.

2.2 Wie sicher sind vertrauliche Projektdaten?

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004. Geheimhaltungspflicht besteht auch für externe ExpertInnen, die in Einzelfällen Projekte beurteilen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur einvernehmlich mit Förderungsnehmern veröffentlicht werden.

Personenbezogene Daten können verwendet werden, nach § 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999:

- Zum Abschluss und der Abwicklung des Förderungsvertrages
- Zur Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben
- Für Kontrollzwecke

Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, dem Bundesministerium für Finanzen und der EU übermittelt oder offen gelegt werden müssen. Des Weiteren steht auch die Möglichkeit der Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zur Verfügung.

Für über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Zustimmungserklärung einzuholen.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im eCall-Tutorial.

3 Die Bewertung und die Entscheidung

3.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG innerhalb von 4 Wochen via eCall Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Die **Checkliste Formalprüfung** finden Sie in der Vorlage zur Projektbeschreibung.

3.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Nationale und internationale ExpertInnen begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in Kapitel 1.9.

Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten, spricht das eingerichtete Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung aus.

GutachterInnen (Einzelpersonen oder MitarbeiterInnen von bestimmten Organisationen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dafür gibt es ein eigenes Eingabefeld im eCall.

FFG-interne ExpertInnen überprüfen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen. Unternehmen in Schwierigkeiten¹⁴ erhalten keine Förderung.

3.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die zuständigen BundesministerInnen treffen die Förderungsentscheidung auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums.

4 Der Ablauf der Förderung

4.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Wenn es eine Zusage für eine Förderung gibt, sendet die FFG dem Konsortium ein zeitlich befristetes Förderungsangebot als Förderungsvertragsentwurf.

Nimmt das Konsortium das Förderungsangebot rechtzeitig an, wird ein Förderungsvertrag erstellt.

Inhalt des Förderungsvertrags:

- Förderungsnehmer
- Projekttitel
- Höhe der förderbaren Projektkosten
- Bewilligte Förderung
- Förderungszeitraum
- Auszahlung der Förderung
- Berichtspflichten und zusätzliche Auflagen

Das Konsortium muss den Förderungsvertrag firmenmäßig gezeichnet im Original retournieren.

4.2 Wie werden Empfehlungen und Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können Empfehlungen oder verbindliche Auflagen formuliert werden.

Auflagen müssen erfüllt werden, damit ein Fördervertrag zustande kommt. Es können auch Bedingungen sein, die ein Konsortium erst innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen muss.

¹⁴ Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der [Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung](#) (ABl. L 187 S. 19), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

Vor Auszahlung der 1. Rate bestätigt die Konsortialführung, dass eine firmenmäßig gezeichnete Kooperationserklärung bei der Konsortialführung vorliegt.

4.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?

Wenn die Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die erste Rate ausgezahlt. Im Falle einer kooperativen Sondierung erfolgt die Überweisung auf ein Bankkonto der Konsortialführung.

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung des Endberichts und der Endabrechnung
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen
- Überwiesen wird nach FFG Ratenschema

Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

Tabelle 3 FFG Ratenschema

Projektlaufzeit in Monaten	max. 12
Anzahl der Berichte (Endbericht)	1
1. Rate in % der Förderung bei Vertragsabschluss	50 %
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	50 %

4.4 Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?

Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht und eine Endabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen.

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Sie enthalten die Beschreibung der Tätigkeiten aller Konsortialpartner und zusätzlich die Kostenangaben der Konsortialpartner
- Berichte werden in eCall-Formularvorlagen verfasst

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Förderungsnehmer verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

4.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Konsortialpartnern, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und beantragt werden:

- via eCall-Nachricht
- im Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der eCall-Nachricht bzw. per Post. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen bei Konsortialpartnern wie neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen im Endbericht mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z. B. Sachkosten zu Personalkosten
- Kostenumschichtungen zwischen den Partnern

Wesentliche Kostenumschichtungen erfordern eine Begründung und werden mit der [Kostenumschichtungstabelle](#)¹⁵ beantragt.

4.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Die kostenneutrale Verlängerung des Förderungszeitraums ist bei Sondierungen nur in Ausnahmefällen um maximal 6 Monate möglich, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmer
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- eCall-Antrag auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit

4.7 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach Ende der Projektlaufzeit liefert das Konsortium einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Das Projektcontrolling & Audit der FFG überprüft, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

¹⁵ Details zum Umgang mit Kostenumschichtungen finden Sie unter:
<https://www.ffg.at/Kostenumschichtungen>

- Bei positivem Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt
- Bei negativem Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafür sprechen.

Mehr zu Kostenanerkennung im Kostenleitfaden: <https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-2>

5 Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)

